

Adalhard verstanden werden kann: 'abbatem enim, quem in divino opere adiutorem¹ acceperat, . . . Sigeburgum remisit'; er muss also auch aus Siegburg und kann nicht aus dem kölnischen Kloster von St. Pantaleon nach Iburg gekommen sein.

Von historischem Gesichtspunkt aus würde also die Echtheit der Worte, die uns beschäftigen, nicht gerade zu beanstanden sein. Dennoch kann ich sie nur für eine Interpolation halten, die vorgenommen ist, um den Namen Adalhard, den Nortbert hier so wenig genannt haben wird wie in cap. 34 (24) oder wie den Namen seines Vorgängers aus St. Pantaleon in cap. 23 (19), in die Vita hineinzubringen. Mich leitet die Erwägung, dass es schon an sich auffallend sein würde, wenn Benno an den Abt von Siegburg die Bitte gerichtet hätte, einen bestimmten Mönch eines Klosters, den der Bischof selbst bezeichnete, zum Abt in Iburg zu ernennen; die Vergleichung mit cap. 34 (24) zeigt, dass wenigstens bei der Berufung Nortberts das Verfahren ein ganz anderes war: der Bischof bittet den Siegburger Abt um die Sendung eines Nachfolgers für Adalhard; dieser bestimmt Nortbert zu diesem Amte und Benno setzt ihn ein; die Rollen des Bischofs und des Siegburger Abtes sind also in der Darstellung, die in dem interpolierten Satze gegeben wird, geradezu vertauscht. Ueberdies aber hängt die Interpolation dieses Satzes mit der anderen Interpolation des Wortes 'Siburgensis' (S. 76, 48), von der wir oben sprachen, eng zusammen. Streichen wir den in G fehlenden Satz, so war im vorangehenden nur von einem Abt, Reginhard von Siegburg, die Rede; erst durch eine Interpolation wurde ein zweiter Abt, Adalhard von Iburg, eingeführt, und nun war es nöthig, den 'abbas', von dem 76, 48 ff. die Rede war, durch den Zusatz 'Siburgensis' näher zu bestimmen. Sonach erweist genauere Betrachtung auch an dieser Stelle das Misstrauen, das wir gegen alle in G fehlenden Worte und Satztheile der interpolierten Handschriften von vornherein hegen dürfen, als durchaus begründet².

1) 'in — adiutorem' hat der Interpolator fortgelassen. 2) Eine zweifellose Interpolation ist auch 78, 16 der in G fehlende Zusatz 'monasterii versus occidentem siti'; ebenso 79, 37 'in domuncula sua in monte versus occidentem sita' und 81, 38 'in brachio meridionali ecclesiae' statt 'ubi nunc cernitur' der echten Hs. G und Ertmanns. Scheffer-Boichorst S. 144 hat — im Zusammenhang mit seiner allgemeinen Auffassung — auch hier den Sachverhalt wiederholt falsch beurtheilt. Ertmann hat einfach die echte Vita abgeschrieben und von der Verlegung des Grabes 1408 vermuthlich überhaupt nichts gewusst.